

## Entschädigungs- und Reisekostenordnung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Verabschiedet von der Kammerversammlung der PKSH am  
08.04.2005 und

zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKSH am  
02.09.2011 und

zuletzt geändert von der Kammerversammlung der PKSH am  
02.11.2018

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (VW-PKSH) sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Bestimmungen der Entschädigungs- und Reisekostenordnung setzen eine Anreise vom Wohn- oder Dienst- / Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Verwaltungsrat des VW-PKSH beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.
3. Reisekosten zu Sitzungen der Gremien des Versorgungswerkes oder im Dienste des Versorgungswerkes werden gemäß C. dieser Ordnung erstattet.
4. Nehmen Organmitglieder in Erfüllung ihres Amtes an Sitzungen / Besprechungen / Tagungen/Veranstaltungen, zu denen andere Organisationen einladen, teil, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen der Reisekostenordnung des VW-PKSH gegen Anrechnung der Erstattungen der einladenden Organisationen.
5. Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen sind spätestens bis zum Ende des 1. Vierteljahres des auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Kalenderjahres mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Beendigung der Sitzung / Veranstaltung oder Tätigkeit im Dienste des Versorgungswerkes.
6. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
7. Sollte durch den Erhalt von Beträgen nach der Entschädigungsordnung Einkommens-Steuerpflicht entstehen, obliegt die Abführung dieser Steuer der Empfängerin/dem Empfänger der Beträge. Entsteht Umsatzsteuer, wird der abzuführende Umsatzsteuerbetrag vom Versorgungswerk erstattet.
8. Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch ein Mitglied des Verwaltungsrats überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

## **B. Entschädigungen**

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 60,- je Zeitzunde.
2. Die Mitglieder der Organe des Versorgungswerkes der PKSH erhalten zusätzlich für An- und Abreisezeiten von/zu ihren Sitzungsterminen gem. B.1. eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,60 € je Entfernungskilometer.
3. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsausschusses erhalten für über B.1. hinausgehende Tätigkeiten im Dienste des Versorgungswerkes eine Einzelaufwandsentschädigung in Höhe von € 60,00 je Zeitzunde.
4. Abrechnungen nach Zeit erfolgen in Einheiten von ¼ Stunde, wobei eine begonnene Einheit als ganze Einheit zählt.

## **C. Reisekostenerstattung**

Für jeden mit dem PKW gefahrenen Kilometer werden € 0,30 gezahlt. Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet. Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten der 2. Klasse oder der 1. Klasse bei Nutzung einer BahnCard 1. Klasse einschließlich etwaiger Zuschläge erstattet. Flüge müssen beim Verwaltungsrat beantragt werden. Grundsätzlich werden ab Entfernungen von 300 km die Fahrtkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Übernachtungskosten bis € 130,00 pro Übernachtung werden gegen Beleg erstattet. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Bei Dienstreisen werden die in der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten steuerfreien Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen erstattet. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

## **D. Inkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft für alle ab dem 01.01.2018 erbrachten Tätigkeiten und Aufwendungen und löst die zuvor gültige Entschädigungs- und Reisekostenordnung ab.